

gegenstandes in einzelnen Fragen zu sorgen, daß eine logische, strafprozessual und strafrechtlich einwandfreie Klärung der Sach- und Rechtslage gesichert ist. Gibt es Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand oder die Reihenfolge der Fragen, so entscheidet darüber das gesamte Gericht. Alle Gerichtsmitglieder haben ihre Auffassungen zu den Einzelheiten des Beratungsgegenstandes zu äußern, an die sie das geordnete Fragensystem heranführt. Über auftretende Meinungsverschiedenheiten ist zu diskutieren. Erst wenn nach dem Stand der Diskussion klar ist, welche Meinungsverschiedenheiten nicht überwunden werden können und in welchen Punkten Übereinstimmung der Auffassungen besteht, ist der Zeitpunkt zur Abstimmung herangereift. Während der Beratung entscheidet der Vorsitzende, in welcher Reihenfolge er das Wort erteilt (§ 181 gilt nur für die Abstimmung).

Auch in der *Abstimmung* richten sich der Inhalt und die Reihenfolge der Fragen, über die zu entscheiden ist, in strafrechtlicher, prozessualer und logischer Hinsicht nach den Gegebenheiten des Einzelfalles. Soweit nicht vom Gesetz anders festgelegt, ist es Aufgabe des die Abstimmung leitenden Vorsitzenden, eine geordnete Aufstellung der Fragen vorzuschlagen, nach der verfahren wird. Das Gesetz schreibt vor, daß alle Fragen mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Kommt keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 180 Abs. 2).

Der bei der Entscheidung einer Frage überstimmte Richter hat bei den weiteren Fragen mit abzustimmen. Da die Entscheidung als Ergebnis einer kollektiven Willensbildung des gesamten Gerichts ergehen muß, hat der Überstimmte die Mehrheitsentscheidung zu respektieren und darf nicht die Fortsetzung der kollektiven Entscheidungsfindung dadurch verhindern, daß er die Abstimmung über weitere Fragen verweigert (§ 180 Abs. 4).

Der überstimmte Richter ist aber berechtigt, seine *abweichende Meinung* schriftlich niederzulegen. Diese schriftliche Erklärung (Sondervotum), die verschlossen zu den Akten zu nehmen ist, informiert das später mit der Strafsache befaßte Gericht (Rechtsmittel- oder Kassationsgericht)

über die in der Minderheit gebliebene abweichende Meinung (§ 180 Abs. 3).

Im Interesse der Unbefangenheit und Selbständigkeit jedes Richters bei der Abstimmung ist die Reihenfolge der Stimmabgabe gesetzlich geregelt. Je größer die Autorität des jeweils Abstimmenden (z. B. als Vorsitzender gegenüber den anderen Richtern, als älterer gegenüber dem jüngeren Richter, als Berufsrichter gegenüber dem Schöffem) ist, um so später stimmt er ab; der Vorsitzende stimmt zuletzt (§ 181). Dadurch wird ausgeschlossen, daß sich ein jüngerer dem älteren Richter, die Schöffem den Berufsrichtern anschließen. In Gerichten für Militärstrafsachen geht die Abstimmung so vor sich, daß der Richter mit dem höheren Dienstgrad nach dem mit einem niedrigeren Dienstgrad abstimmt. Die Militärschöffem stimmen vor den Berufsrichtern ab. Der Vorsitzende stimmt ebenfalls zuletzt (§ 7 Abs. 4 EGStGB/StPO).

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beratung und Abstimmung gelten für das Zustandekommen jeder gerichtlichen Entscheidung in allen Stadien des Strafverfahrens.

### 8.1.3.3.

#### **Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidungen**

Hinsichtlich jeder im Prozeß zu entscheidenden Frage muß ein Punkt erreicht werden, von dem an die getroffene gerichtliche Entscheidung endgültig, d. h. rechtskräftig ist. Der rechtskräftige Beschluß muß durchgeführt, das rechtskräftige Urteil durchgesetzt werden. Die Rechtskraft macht die gerichtliche Entscheidung während des noch laufenden Strafverfahrens verbindlich für alle Prozeßbeteiligten und später für alle Organe, Dienststellen und Bürger, die mit der Strafsache befaßt werden. Auf dieser allgemeinen Verbindlichkeit der gerichtlichen Entscheidungen beruht in bedeutendem Maße die Autorität der Gerichte.

Rechtskräftig ist eine gerichtliche Entscheidung, wenn sie nicht mehr mit einem Rechtsmittel angefochten werden kann.

Demnach tritt die Rechtskraft ein

— bei solchen erstinstanzlichen gerichtlichen Entscheidungen, die nach dem Gesetz keiner Anfechtung mit einem